

### Antrag

auf Anschluss und Entnahme von Bauwasser aus dem Wasserversorgungsnetz der  
Gemeindewerke Hochdorf

<b>1</b>	<b>Antragsteller</b> Name, Vorname Straße, Wohnort	
<b>2</b>	<b>Bauvorhaben</b>	
	<b>Anzuschließendes Grundstück</b> Straße, Flst-Nr.	
<b>3</b>	<b>Ausführung der Tiefbauarbeiten</b>	Fa.
	<b>Ausführung der Rohrverlegungsarbeiten</b>	Fa.

4. Der Antragsteller beantragt zur Durchführung der in Nr. 2 genannten Bauarbeiten Bauwasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Hochdorf zu entnehmen. Das entnommene Bauwasser wird über einen Wasserzähler gemessen.

5. Der Bauwasseranschluss soll eingerichtet werden -bitte ankreuzen-
- |   | ja                       | nein                     |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) durch Verwendung des im Grundstück vorhandenen Hausanschlusses                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) von einem bestehenden Hydranten  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) durch eine andere Anschlussmöglichkeit, die das Ortsbauamt näher bestimmen soll. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Der Antrag auf Entnahme von Bauwasser ist mit allen Angaben versehen und mindestens zwei Wochen vor Einrichtung beim Ortsbauamt zu stellen. Mit der Ausführung der Tiefbau- und Rohrverlegungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

### 6. Bedingungen

- a) Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Ausführung der Tiefbauarbeiten Fahrbahn- und Gehwegbeläge in ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und auf die Dauer von zwei Jahren auf seine Kosten zu unterhalten. Setzungen an Aufgrabungsstellen müssen laufend verkehrssicher unterhalten werden. Die Gemeindewerke Hochdorf sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schäden von Setzungen im Bereich von Fahrbahn und Gehwegen auf Kosten des Antragstellers instandzusetzen.

- b) Der Antragsteller ist verpflichtet, 14 Tage von Beendigung der Bauwasserentnahme dem Ortsbauamt Mitteilung zu machen, dass der Bauwasserzähler entfernt und der dauernde Wasseranschluss in Betrieb genommen werden soll.
- c) Der Antragsteller hat für die Unterbringung des Bauwasserzählers einen sicheren, frostfreien Platz, welcher leicht zugänglich ist, zur Verfügung zu stellen. Bei Beschädigung des Wasserzählers ist das Ortsbauamt unverzüglich zu benachrichtigen und die Auswechslung des Wasserzählers zu beantragen. Sämtliche entstehende Kosten trägt der Antragsteller.
- d) Die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme des Bauwasseranschlusses darf nur durch den Wassermeister der Gemeindewerke Hochdorf vorgenommen werden. Unbefugtes Bedienen der Absperrorgane am Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Hochdorf durch Installateure, Bauhandwerker und sonstige Handwerker ist verboten und wird mit Zwangsgeld geahndet. Bei Beschädigungen der Anschlussleitung ist unmittelbar der Wassermeister zu verständigen. Für das Auslaufen von ungemessenem Wasser muss ein Pauschalbetrag, welcher auf Grund der geschätzten Verlustmenge festgesetzt wird, entrichtet werden.
7. Der Antragsteller erklärt, dass er die vorstehenden Bedingungen für die Entnahme von Bauwasser anerkennt und sämtliche entstehenden Kosten trägt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller

8. Dem Antrag auf Bauwasser wird zugestimmt.

Zusätzliche Bedingungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Hochdorf, den \_\_\_\_\_

**Bürgermeisteramt**  
73269 Hochdorf Kr. Esslingen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

9. An den Wassermeister zur Erledigung und Überwachung!!

- a) Abgabe eines Bauwasserzählers mit Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ Zählerstand \_\_\_\_\_
- b) Rückgabe des Bauwasserzählers mit Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ Zählerstand \_\_\_\_\_
- c) Ausbau infolge Beschädigung